

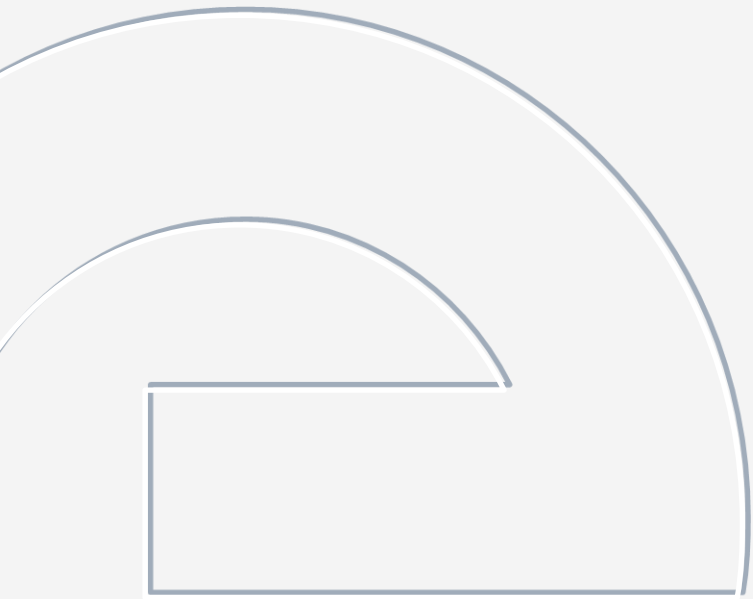
Clearingstelle EEG – 15. Fachgespräch „Das Marktintegrationsmodell“

Anwendungsfragen zum Marktintegrationsmodell

Assessor jur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 4. September 2013

Das Marktintegrationsmodell

- **Gliederung des Vortrags:**
- Technische Vorgaben nach § 6 EEG 2012
- „PV-Marktintegrationsmodell“
 - Zeitlicher Anwendungsbereich
 - Leistungsseitiger Anwendungsbereich
 - Messung
- Vermarktungsoptionen des Anlagenbetreibers hinsichtlich des in der Anlage erzeugten Stroms



Das EEG 2012

Teil 1: Technische Vorgaben



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

Technische Anforderungen (§ 6 EEG 2012)


Einbeziehung von solarer Strahlungsenergie (PV)

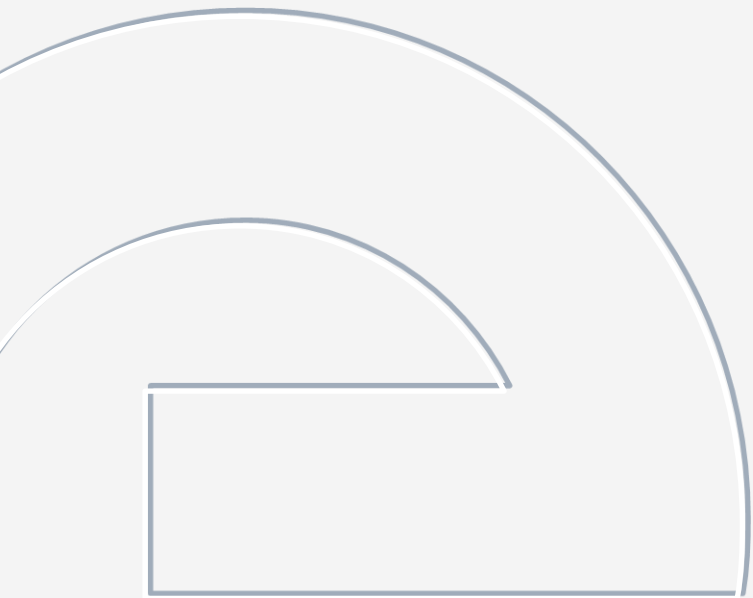
	Anlagen ≤ 30 kWp		Anlagen > 30 kWp und ≤ 100 kWp			Anlagen > 100 kWp	
	Vor dem 1.1. 2012	Ab dem 1.1. 2012	Bis einsch. 31.12. 2008	Nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2012	Ab dem 1.1.2012	Vor dem 1.1.2012	Ab dem 1.1.2012
Inbetriebnahme							
Erfüllung ab:	keine	Neu: ab dem 1.1. 2013	keine	1.1.2014	Neu: ab dem 1.1.2013	1.7.2012	1.1.2012
Technische Vorgaben	keine	*)	keine	Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeisungsleistung bei Netzüberlastung; <u>keine</u> technische Einrichtung zur jederzeitigen Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung (i.d.R. RLM mit DFÜ)	Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeisungsleistung bei Netzüberlastung <u>und</u> technische Einrichtung zur jederzeitigen Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung (i.d.R. RLM mit DFÜ)		

*) Wahlrecht des Anlagenbetreibers: Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeisungsleistung bei Netzüberlastung oder Begrenzung der max. Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz auf 70% der inst. Leistung der Anlage

Technische Anforderungen (§ 6 EEG 2012)

Einbeziehung von solarer Strahlungsenergie (PV)

- **§ 6 Abs. 3 EEG 2012:** Mehrere Anlagen gelten als eine Anlage im Sinne dieser Regelung sofern sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind (wie § 19 Abs. 1 EEG).
-  **Verstöße gegen die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 führen zur Absenkung des Vergütungsanspruches auf Null, solange der Verstoß vorliegt.**
- **Achtung:** Schwellenwerte in § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 knüpfen an installierte Leistung in kWp.
- **Fazit:** Anlagenbetreiber kann § 6 EEG 2012 nicht umgehen durch
 - Entsprechende Eigenverbrauchsnutzung der Anlage,
 - Zusicherung, er würde gar nicht oder nicht mehr als 70% des in der Anlage erzeugten Stroms ins Netz einspeisen.
- Reduzierung auf 70% wirkt sich nicht auf Vergütungszonung oder 10 kW-Grenze für MIM aus, da hierfür nach § 19 Abs. 1 i.V. mit § 18 Abs. 2 i.V. mit § 3 Nr. 6 EEG 2012 „installierte Leistung“ in kWp maßgeblich ist.



Das EEG 2012 - Solarstrom

Teil 2: PV-Marktintegrationsmodell“ nach
§ 33 EEG 2012 (neu)



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu) - Grundlagen

Inbetriebnahmezeitpunkt	Geltung von § 33 EEG 2012 (neu)
Vor dem 1.1.2012 (alte Definition)	Nein, da Fortgeltung des EEG 2009 (§ 66 Abs. 1, Einleitungssatz, EEG 2012 (neu))
1.1.2012 bis 31.3.2012 (alte Definition)	Nein, da Fortgeltung des EEG 2012 alt (§ 66 Abs. 18 Satz 1 EEG 2012 (neu))
1.4.2012 bis 30.6.2012 (neue Definition)	Geltung erst ab 1.1.2014. Aber: Keine Anwendung bei Anlagen nach § 66 Abs. 18 Satz 2 oder 18a Satz 1 EEG 2012 (neu), da Fortgeltung des EEG 2012 (alt).
1.7.2012 bis 31.12.2013 (neue Definition)	Geltung erst ab 1.1.2014. Aber: Keine Anwendung bei Anlagen nach § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 (neu), da Fortgeltung des EEG 2012 (alt).
Ab 1.1.2014 (neue Definition)	Geltung für alle Solarstromanlagen

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu) - Grundlagen

- Gemäß “PV-Marktintegrationsmodell” (§ 33 Abs. 1 EEG 2012 (neu)) ist
 - die Vergütung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu)
 - in jedem Kalenderjahr
 - bei Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 10 Kilowatt** bis **einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt**
 - begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.
 - Restliche Strommenge erhält bei Einspeisung MWSolar/MWSolar(a).
- **Vergütungsfähig ist aber immer nur die eingespeiste Strommenge!**
- **Eigenverbrauchte Strommenge erhält keinerlei Vergütung mehr (Ausnahme: Altanlagen mit Eigenverbrauchsvergütung).**

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu) - Grundlagen

- **Geltung:**
- **Nur** bei „Gebäude-Vergütungen“ nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu), d.h.
 - bei Gebäudeanlagen nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu), und
 - bei „Solarstadl“-Anlagen nach § 32 Abs. 3, 1. Halbsatz, EEG 2012 (neu), wenn für sie „Gebäudevergütung“ gezahlt werden muss.
- **Und:**
 - Nur für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt (kWp)
- Für Anlagen mit einer installierten Leistung
 - von bis zu 10 kW oder
 - von über 1 MW
- keinerlei Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach MIM.
- Anlagen mit Inbetriebnahme vor 1.4.2012 werden nicht in Berechnung der 10-1000 kW einbezogen: Clearingstelle EEG, Hinweis 2012/30.

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu) - Grundlagen

- **Berechnungsbasis für den Prozentbetrag:**
 - Die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres in der betreffenden Anlage
 - erzeugte Strommenge.
- Unerheblich:
 - eingespeiste oder
 - vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten selbst verbrauchte Strommenge.
- Wegen mangelnder Prognosefähigkeit der Überschreitung von 90% Korrekturabrechnung nach Abschluss eines Kalenderjahres erforderlich, insbesondere für die unterjährige Abschlagszahlungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012.
- **Veröffentlichung** „Das neue Marktintegrationsmodell für Strom aus solarer Strahlungsenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ der Bundesregierung“ vom 24.9.2012 unter http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/marktintegrationsmodell_bf.pdf

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu) - Grundlagen

- **Praxisfälle:**
- **Fall 1:**
- AB 1 baut im Januar 2014 8 kWp auf einem Teil des Hausdaches, AB 2 im Dezember 2014 4 kWp auf weiterem Teil des Hausdaches.
- **Fazit:** Gesamtinstallation fällt in Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells. Gesetz differenziert nicht nach AB.
- **Fall 2:**
- AB nimmt im November 2013 11 kWp in Betrieb, demontiert aber dauerhaft im Dezember 2013 2 kWp.
- Stichtag 1. Januar 2014: nicht mehr als 10 kWp installiert. Daher kein MIM.

Messaufbau beim “PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

- **Messaufbau für Anlagen > 10 kW bis einschl. 1 MW:**
- Erzeugungszähler, Einspeisungs- und Bezugszähler.
- **§ 33 Abs. 5, 1. Halbsatz EEG 2012 (neu):** Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Strommenge, die in seiner Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugt wird, gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres nachweisen.
- **Wenn Erzeugungszähler fehlt, dann § 33 Abs. 5, 2. Halbsatz, EEG 2012 (neu):**
- Als „erzeugte Strommenge“ gilt die „insgesamt in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Anlage tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge“, d.h. unabhängig davon, wieviel Strom der Anlagenbetreiber aus seiner Anlage neben der eingespeisten Strommenge noch selbst verbraucht oder an Dritte hat.
- Beispiel: AB verbraucht 40% der Erzeugung selbst, 60% wird eingespeist, Erzeugungszähler fehlt.
- Vergütungsfähig zum unabgesenkten Vergütungssatz sind: 60% der Erzeugung nach Einspeisung abzüglich 90% = 54% der Erzeugung. Für restliche 6%: Netzbetreiber muss Strommenge, wenn sie nicht direkt vermarktet wird, mit dem „MWSolar“ oder „MWSolar(a)“ vergüten.

Messaufbau beim “PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

- **Messaufbau für Anlagen ≤ 10 kW und > 1 MW:**
 - Einspeisungs- und Bezugszähler.
- **Außer** Anlagenbetreiber speist über „**kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe**“ nach § 8 Abs. 2 EEG 2009/2012 ein, dann zwingend
 - Erzeugungszähler, Einspeisungs- und Bezugszähler.
- Fehlt bei der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ nach § 8 Abs. 2 EEG 2009/2012 ein Erzeugungszähler, kann der Anlagenbetreiber nur eine Überschusseinspeisung mit dem Einspeisungszähler betreiben.
- Siehe Bundesgerichtshof,
 - Beschluss vom 12. Juli 2013, Az. EnZR 73/12,
 - Beschluss vom 27. März 2012, Az. EnVR 8/11, und
 - Urteil vom 28. März 2007, Az. VIII ZR 42/06.
- **Und:** Erzeugungszähler kann steuerrechtl. notwendig sein. AB muss klären.

Messaufbau beim “PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

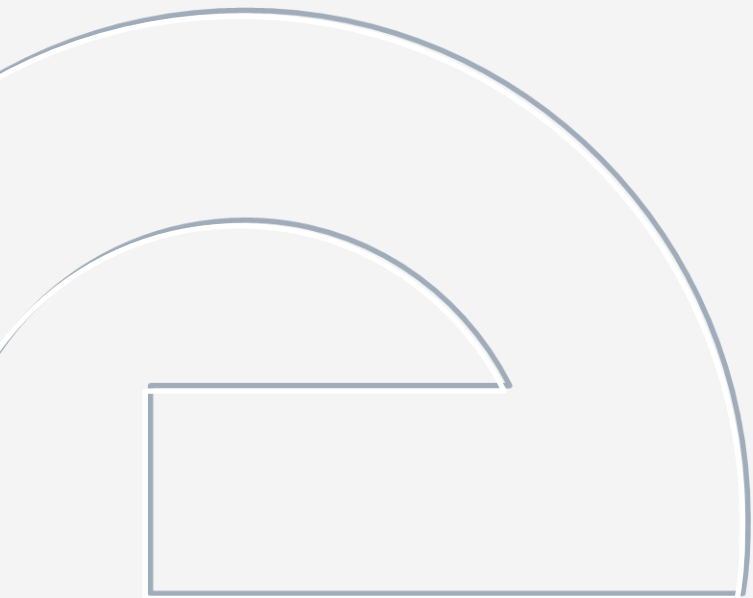
- **Verbot gemeinsamer Messung von Anlagen mit und ohne Marktintegrationsmodell (§ 33 Abs. 4 EEG 2012)**
- **Verbot gilt**
 - für Anlagen im Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells und
 - für Bestandsanlagen mit gemeinsamer Messung mit Anlagen im MIM.
- Gemeinsame Messeinrichtung nur zulässig, wenn MIM auf alle hierüber gemessenen Anlagen anwendbar ist.
- Sobald auf eine Anlage das “PV-Marktintegrationsmodell” anwendbar ist, muss daher sichergestellt werden, dass der in ihr erzeugte Strom separat gemessen oder bei gemeinsamer Messeinrichtung nur mit Strom aus anderen Anlagen mit “PV-Marktintegrationsmodell” gemessen wird.
- **Bei Verstoß:** Vergütungsanspruch verringert sich für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, auf den Wert “*MWSolar(a)*” oder „*MWSolar*“, d.h. auch für Strom aus möglichen Bestandsanlagen ohne MIM; dies gilt bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.

Messaufbau beim “PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

- **„Gemeinsame Messeinrichtung“ nach § 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu) – Was ist das?**
- Gesetzessystematisch Abgrenzung zu § 19 Abs. 2 und 3 EEG 2012, da dort Begriffe „gemeinsame Messeinrichtung“ verwendet werden.
- Ausgeschlossen: Aufteilung eines Sammelmessergebnisses nach installierter Leistung von einzelnen PV-Installationen, von denen das MIM auf mindestens eine nicht anwendbar ist.
- Ausgeschlossen ist wahrscheinlich eine Aufteilung nach einzelnen gemessenen Arbeitsmengen von Installationen (Arbeits-Untermessungen), wenn messtechnisch unklar bleibt, welche konkreten Strommengen in der Kundenanlage verbraucht bzw. in das Netz eingespeist worden sind.
- Sinn von § 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu): Konkrete messtechnische Ermittlung der zur Eigenverbrauchsdeckung+Einspeisung verwendeten Strommengen.
- Fazit: Gesetzeskonform wohl nur „Kaskadenmessung“

Messaufbau beim “PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

- **Verzicht auf § 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu) zulässig?**
- § 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu) ist seit 1. April 2012 geltendes Recht.
- § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012:
 - „Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Absatz 3 und 3a nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden.“
- Kulanzweiser Verzicht wäre Verstoß gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu) zum Nachteil des Netzbetreibers und daher gemäß § 4 Abs. 2 EEG 2012 unwirksam. Wirtschaftsprüfer haben dies zu prüfen.
- Fazit: Anlagenbetreiber hätte auch bei kulanzweisem Verzicht keinen Anspruch auf unabgesenkte Einspeisungsvergütung, sondern nur auf MWSolar oder MWSolar(a).
- Verzicht auf Einhaltung von § 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu) also unwirksam.



Das EEG 2012 - Solarstrom

Teil 3: Vermarktungsoptionen des Anlagenbetreibers beim PV-Marktintegrationsmodell“ nach § 33 EEG 2012 (neu)



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

Vermarktungsoptionen des Anlagenbetreibers hinsichtlich des PV-Stroms

- Eigenverbrauchsdeckung oder Drittverbrauchsdeckung, jeweils außerhalb des Netzes für die allgemeine Versorgung, bis und oberhalb der 90%, aber jeweils ohne Vergütung,
- Verkauf an den Netzbetreiber, dann aber bei Überschreitung der 90% nur Vergütung mit dem MWSolar/MWSolar(a).
- Verkauf an Dritte über das Netz für die allgemeine Versorgung
 - Nur bei Einhaltung der Vorgaben der Direktvermarktung nach §§ 33a ff. EEG 2012 und
 - Marktprämie schrumpft bei Überschreitung der 90% auf Managementprämie.

Vermarktungsoptionen des Anlagenbetreibers hinsichtlich des PV-Stroms

- Eigenverbrauchsdeckung über das Netz für die allgemeine Versorgung wohl erlaubt. Problem: Wortlaut von § 16 Abs. 3 EEG 2012:
- „Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 für Strom aus einer Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom,
 - 1. für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach Absatz 1 besteht,
 - 2. der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und
 - 3. der durch ein Netz durchgeleitet wird,
- zur Verfügung zu stellen, und sie dürfen den in der Anlage erzeugten Strom nicht als Regelenergie vermarkten.“
- § 16 Abs. 4 Buchst. b und c EEG 2009: Noch Eigenverbrauchsoption ohne Beschränkung auf einen Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage.
- Wortlaut, Historie, Systematik sowie Sinn und Zweck sprechen für Zulässigkeit der Eigenverbrauchsdeckung über das Netz für die allgemeine Versorgung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de